

Straßenverkehrsdelikte

§ 315 b StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. Handlungsteil

(1) *Verkehrsfremder* Eingriff nach Abs. 1:

- Nr. 1: Anlagen oder Fahrzeuge zerstören, beschädigen oder beseitigen,
- Nr. 2: Bereiten von Hindernissen,
- Nr. 3: Ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff.

(2) Dadurch bedingte (*abstrakte*) Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

b. Gefährdungsteil

- (1) Eintritt einer konkreten Gefahr
- (2) Für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder
- (3) Fremde Sachen von bedeutendem Wert.

c. Zurechnungszusammenhang zwischen a) und b)

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Abs. 1: Vorsatz bezüglich I 1 a)-c).
- b. Abs. 4: Vorsatz bezüglich I 1 a) und Fahrlässigkeit bezüglich I 1 b) und c).
- c. Abs. 5: Fahrlässigkeit bezüglich I 1 a)-c).
- d. Beim verkehrsfremden Inneneingriff ist „**Gefährdungsvorsatz**“ erforderlich (Fischer, § 315b, Rn. 9)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Qualifikation (nur) der Vorsatz-Vorsatz-Kombination des § 315b Abs. 1 nach § 315b Abs. 3 i.V.m. § 315 Abs. 3.

Im Einzelnen

Anlage i.S.d. § 315 b I Nr. 1: beweglich ? (-) → auch Tagesbauampel

Fahrzeug: alle ohne Rücksicht auf die Betriebsart; aber Inline Skates wohl (-)

beseitigen: wenn es an einen Ort verbracht wird, wo es seine ihm zugeordnete Funktion nicht mehr ausüben kann

Eingriff nach Nr.3 → hier das Fahrzeug als Waffe prüfen

Zur Zweckentfremdung des Fahrzeugs:

als Waffe um Straflücken zu vermeiden, weil der Katalog des § 315 c abschließend ist Voraussetzung: eine grobe Einwirkung von einigem Gewicht und in subjektiver Hinsicht, dass T mit dem Ziel handelt das Fahrzeug verkehrsfremd zu verwenden, (d.d.1. Grades) (BGHSt 41, 231; NJW 2002, 627 BGH NJW 2003, 1614; JA 2003, 420; 40; 214) „pervertieren“

er muss mit **Schädigungsvorsatz** handeln, der kann bei bestimmten Fällen fehlen ((S) Polizeiflucht, Täter „will nur weg“)

Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination § 315 b I i.V.m. IV

Vorsatz bzgl. Handlung, jedoch nur fahrlässig bzgl. Gefahr

I. Tatbestand

1. Objektiver TB

wie beim Vorsatzdelikt

2. Subjektiver TB

Vorsatz bzgl. aller objektiven TB-merkmale außer konkreten Gefahr

3. Fahrlässige Verursachung der Gefahr gem. § 315 b IV

a. objektive SPV:

b. obj. Vorhersehbarkeit des wesentlichen Kausalverlaufs und des Gefahreintritts

c. objektive Zurechnung/Unmittelbarkeit

II. RW und Schuld

subjektive **SPV** und Subjektive Vorhersehbarkeit zu prüfen

Fahrlässigkeit-Fahrlässigkeit-Kombination § 315 b I i.V.m. V

Fahrlässigkeit bzgl. Handlung und bzgl. Gefährdungserfolg

I. Tatbestand

1. Eintritt der konkreten Gefahr durch eine Handlung des Täters

2. Kausalität und objektive Zurechnung

3. Objektive SPV

4. Obj. Vorhersehbarkeit

5. Obj. Zurechnung

II. RW

III. Schuld

subj. Vorhersehbarkeit und subj. Sorgfaltspflichtverletzung

§ 315 c StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

a. Handlungsteil

- (1) Führen eines Fahrzeugs
- (2) Im Straßenverkehr
- (3) Entweder:
 - Nr. 1: In fahruntüchtigem Zustand:
 - (a) Rauschbedingt, Nr. 1a.
 - (b) Bedingt durch geistige oder körperliche Mängel, Nr. 1b.
 - Nr. 2: Grob **verkehrswidrig** und **rücksichtsloses ((P) wo prüfen?)**
Begehen einer Verfehlung nach Nr. 2 a-g.

b. Gefährdungsteil

- (1) Eintritt einer konkreten Gefahr,
- (2) Für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder
- (3) Fremde Sachen von bedeutendem Wert.

c. Zurechnungszusammenhang zwischen a) und b)

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Abs. 1: Vorsatz bezüglich I 1 a)-c).
- b. Abs. 3 Nr. 1: Vorsatz bezüglich I 1 a) und Fahrlässigkeit bezüglich I 1 b) und c).
- c. Abs. 3 Nr. 2: Fahrlässigkeit bezüglich I 1 a)-c).

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Im Einzelnen

öffentlicher Straßenverkehr: (P) private Verkehrsflächen (+)
Schutzzweck erlaubt keine Einschränkungen durch Eigentumslagen oder Widmung

Führen eines Fahrzeugs: unmittelbar in Bewegung setzt, vom Anrollen der Räder bis endgültigem Stillstand der Räder

Promillegrenzen:

Absolute Fahruntüchtigkeit = Keine weiteren Indizien = unwiderlegliche Vermutung → 1,1 ‰ = 1,0 + 0,1

Aufschlag (früher 0,3 Aufschlag),

Relative = weitere Indizien (alkoholbedingte Ausfallerscheinungen) = 0,3 ‰

0,5 ‰ = Ordnungswidrigkeit gem. § 24 a StVG

1,6 ‰ = MPU

2,0 ‰ = § 21 möglich

2,2 ‰ = § 21 möglich bei Tötungsdelikte (S) Hemmschwelle

3,0 ‰ = § 20 sehr wahrscheinlich

3,3 ‰ bei Tötungsdelikten

§ 315 c I Nr. 2 (Todsünden) abschließend!

Begehung: grob **verkehrswidrig** (objektives Tb-merkmal) und **rücksichtslos** (subjektives Tb-merkmal / a.A.: besonderes Schuldmerkmal)

grob verkehrswidrig: objektiv besonders schwerer Verstoß gegen eine Verkehrsvorschrift

rücksichtslos: wer sich aus eigensüchtigen Gründen über seine Pflichten gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern hinwegsetzt oder aus Gleichgültigkeit keine Bedenken gegen sein Verhalten aufkommen lässt → BPM = beachte § 28 I StGB

konkrete Gefahr: wenn der Eintritt des Schadens derart nahe liegt, dass es lediglich vom Zufall abhängt dass der Schaden (nicht) eintritt.

„und dadurch“ Zurechnungszusammenhang, (-) wenn „auch der besonnene Fahrer dieses Fehlverhalten an den Tag gelegt hätte“

Mitfahrer = Gefährdeter sein? früher grds. (+), wenn der Fahrer alkoholisiert ist, heute: Gefährdung nur (+) bei einem (S) Beinahe-Unfall

Mitfahrer als Teilnehmer: kann seine Strafbarkeit nicht begründen, h.M., er steht auf der Seite des Unrechts als Anstifter oder Gehilfe

Schutz des eigenen Autos (-) auch nicht wen geleast, oder geliehen, stets keine „fremde“ Sache von Wert

Rechtswidrigkeit

Einwilligung des Beifahrers?

BGH: keine Einwilligung möglich, weil es sich um eine gemeingefährliche Straftat handelt mit dem beabsichtigtem Schutz des Straßenverkehrs
a. A.: Schutz der Individualgüter und daher auch die Möglichkeit der Einwilligung gegeben; Allgemeininteressen sind durch § 316 geschützt.

§ 316 StGB

Aufbau:

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a. Führen eines Fahrzeugs
- b. Im Verkehr
- c. In fahruntüchtigem Zustand:

(1) *Absolute Fahruntüchtigkeit*: wird unwiderleglich vermutet ab BAK 1,1‰

(2) *Relative Fahruntüchtigkeit*: ab BAK 0,3‰ und rauschbedingte Ausfallerscheinungen (Gesamtwürdigung).

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz oder Fahrlässigkeit (§ 316 Abs. 1 bzw. 2)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Formelle Subsidiarität

§§ 315a, 315c sind vorrangig.

§ 142 StGB

Beachte:

- Bagatellgrenze von 50 Euro (bereits Unfall verneint)
- Tatbestandsausschließendes Einverständnis mgl.
- Sonderdelikt, weil es nur auf Unfallbeteiligte § 142 V StGB anwendbar ist; nur Teilnahme möglich

IV. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a. Unfall im Straßenverkehr
- b. Unfallbeteiligter, § 142 Abs. 5
- c. Sich entfernen vom Unfallort

(1) Abs. 1 Nr. 1: ohne bestimmte Feststellungen zu ermöglichen oder

(2) Abs. 1 Nr. 2: ohne eine angemessene Zeit zu warten oder

(3) Abs. 2: nach gestatteter Entfernung ohne die Feststellungen unverzüglich nachträglich zu ermöglichen

2. Subjektiver Tatbestand

V. Rechtswidrigkeit

VI. Schuld

VII. Tätige Reue: § 142 Abs. 4 StGB

Im Einzelnen

Unfallbeteiligter:	jeder der irgendetwas mit dem Unfall zu tun haben könnte
Unfall:	ein plötzliches Ereignis, das in unmittelbarem Zusammenhang mit den Gefahren des Straßenverkehrs steht und einen nicht ganz unerheblichen Schaden verursacht
Vorsätzlicher „Unfall“?	BGH: Auch vorsätzlich wenn sich verkehrstypische Gefahren verwirklichen a.A.: vorsätzlich schließt begriffsnotwendig einen Unfall aus
Entfernen	Ortsveränderung erforderlich: wenn Zusammenhang mit Unfall nicht mehr erkennbar ist (-) wenn nur vorübergehend um Hilfe zu holen
§ 142 II StGB	(P) unvorsätzliches Entfernen vom Unfallort auch von Abs. 2 gedeckt? BGH: § 142 II Nr. 2 StGB (+): Nachholpflicht (+) Contra: nicht im Wortlaut; Unterschied ob man sich bewusst oder unbewusst entfernt heute auch: BVerfG Beschl. 19.03.2007Az. 2 BvR 2273/06